

**Gesetzliche Regelungen  
für die Entnahme von Organen zur Transplantation in Europa**

Quelle: Stiftung Eurotransplant, Februar 2011

<b>Land</b>	<b>Gesetzliche Regelung</b>
Belgien	Widerspruchslösung
Bulgarien	Widerspruchslösung
Dänemark	Zustimmungslösung
Deutschland	Zustimmungslösung
Estland	Widerspruchslösung
Finnland	Widerspruchslösung
Frankreich	Widerspruchslösung
Griechenland	Widerspruchslösung
Großbritannien	Zustimmungslösung
Irland	Widerspruchslösung
Italien	Widerspruchslösung
Kroatien	Widerspruchslösung
Lettland	Widerspruchslösung
Litauen	Zustimmungslösung
Luxemburg	Widerspruchslösung
Niederlande	Zustimmungslösung
Norwegen	Widerspruchslösung
Österreich	Widerspruchslösung
Portugal	Widerspruchslösung
Rumänien	Zustimmungslösung
Schweden	Widerspruchslösung
Slowenien	Widerspruchslösung
Slowakei	Widerspruchslösung

Land	Gesetzliche Regelung
Spanien	Widerspruchslösung
Tschechien	Widerspruchslösung
Türkei	Widerspruchslösung
Ungarn	Widerspruchslösung
Zypern	Widerspruchslösung

### **Zustimmungslösung**

Der Verstorbene muss zu Lebzeiten, z.B. per Organspendeausweis, einer Organentnahme zugestimmt haben.

Liegt keine Zustimmung vor, können die Angehörigen über eine Entnahme entscheiden. Entscheidungsgrundlage ist der ihnen bekannte oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen.

### **Widerspruchslösung**

Hat der Verstorbene einer Organentnahme zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, z.B. in einem Widerspruchsregister, so können Organe zur Transplantation entnommen werden. In einigen Ländern haben die Angehörigen ein Widerspruchsrecht.